



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

RRB Nr.: 960/2022  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

21. September 2022

## **Thematischer Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verfahrensvollzugs (Art. 64 StGB) 2019 - 2021: Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Bericht.

### **1. Vorbemerkungen**

Vorab halten wir fest, dass der Besuch in der JVA Thorberg bereits drei Jahre zurückliegt und in der Zwischenzeit sowohl auf konkordatlicher Ebene durch den Erlass spezifischer Empfehlungen in Form von Richtlinien und Merkblättern als auch im Zuge der Organisationsentwicklung der JVA Thorberg Neuerungen und weiterführende Bestrebungen zur Verbesserung des Verwahrungsvollzugs angegangen wurden.

Die NKVF hat neben den Gesprächen mit den verwahrten Personen auch Gespräche mit Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen geführt. Letztere werden nach Ansicht des Regierungsrates kaum für den Bericht berücksichtigt. Der Bericht stützt sich einseitig auf die Aussagen der verwahrten Personen.

Aufgrund des nicht punitiven Charakters des Verwahrungsvollzugs ist dieser weniger restriktiv auszugestalten als der Normalvollzug. Jedoch wird in der Praxis deutlich, dass das Abstandsgebot und damit einhergehend die strikte Trennung der verwahrten Personen von den Eingewiesenen im Normalvollzug nicht immer im Interesse der verwahrten Personen liegt. Verwahrte Personen können auch von den Eingewiesenen im Normalvollzug profitieren und umgekehrt. Eine Durchmischung fördert das soziale Klima unter den Eingewiesenen und in der Anstalt und bringt eine willkommene Abwechslung in den Vollzugsalltag.

Die strikte Einhaltung des Abstandsgebots würde dazu führen, dass die verwahrten Personen in eine Perspektivenlosigkeit verfallen und isoliert unter sich leben, was der Förderung des sozialen Verhaltens und der Resozialisierung nicht zuträglich ist. Das Abstandsgebot ist sodann auch nicht gesetzlich vorgesehen, sondern ergibt sich gestützt auf die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung.

Idealerweise wird daher den verwahrten Personen eine Rückzugsmöglichkeit und zusätzlicher Bewegungsfreiraum geboten, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit eingeräumt, sich mit anderen Eingewiesenen zu durchmischen. Hierfür ist eine modulare Ausgestaltung des Vollzugs erforderlich, um situativ auf die Bedürfnisse der verwahrten Personen zu reagieren.

## 2. Zu den Empfehlungen im Einzelnen

### Ad II. Zusammenfassung Ziffer 7 (S. 8)

Die Kommission fordert, dass aus grundrechtlicher Sicht die Unterschiede bei den Kantonen hinsichtlich Modalitäten des Verwahrungsvollzugs vermieden werden sollten. Von den Strafvollzugskonkordaten wird daher gefordert, eine diesbezügliche **Vereinheitlichung** anzustreben.

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz hat in den vergangenen Jahren einen enormen Effort geleistet (und arbeitet aktuell an einem Merkblatt zu den Haftbedingungen für verwahrte Personen) um den Konkordatskantonen Empfehlungen und Richtlinien zum Verwahrungsvollzug bereitzustellen und die Ausgestaltung des Verwahrungsvollzugs zu harmonisieren. Diese konkordatlichen Vorgaben werden im Kanton Bern bei der Ausgestaltung des Verwahrungsvollzugs und bei der Prüfung zur Gewährung von Vollzugsöffnungen mitberücksichtigt. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich bei der Gruppe der verwahrten Personen um eine sehr kleine und äusserst heterogene Gruppe handelt. Entsprechend unterschiedlich fallen auch die zu treffenden Massnahmen, die Ausgestaltung des Vollzugs und die Formulierung der Vollzugspläne sowie die Prüfung und Gewährung von Vollzugsöffnungen bereits innerhalb des Kantons Bern aus. Aus vollzugspraktischer Sicht ist aktuell kaum vorstellbar, dass durch zusätzliche Regelungen auf konkordatlicher oder nationaler Ebene eine homogenere Handhabung bei dieser Tätergruppe bzw. Gruppe von Eingewiesenen erreicht werden könnte.

### Ad II. Zusammenfassung Ziffer 8 sowie IV. Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich des Vollzugs einer Verwahrung nach Art. 64 StGB / Ziffer 29 ff. (S. 15 ff.)

Der von der NKVF formulierte Handlungsbedarf bezüglich **fehlender Individualisierung bei der Erstellung von psychiatrischen Gutachten** können wir nicht nachvollziehen: Bei der forensisch-psychiatrischen Begutachtung handelt es sich eben gerade um einen hoch individualisierten Prozess der Prognosestellung. Der Einsatz von unterschiedlichen qualitativen und quantitativen (Prognose-)Instrumenten und die vor diesem Hintergrund erfolgende Einordnung des konkreten Einzelfalls (individuelle Einzelfallanalyse mit genauer Aktenanalyse und Persönlichkeit des Täters) ist seit Jahren gängige Praxis. Jede verwahrte Person erhält die Möglichkeit, bei der Begutachtung persönlich mitzuwirken.

Auch der von der NKVF formulierte Handlungsbedarf bezüglich **fehlender Individualisierung bei den Vollzugsplänen** können wir nicht nachvollziehen: Bei der Ausgestaltung der Vollzugspläne wird ein pluridisziplinärer Ansatz verfolgt, der den individuellen Besonderheiten der verwahrten Person Rechnung trägt. Sofern eine individuelle Risikoabklärung der Abteilung für Forensische Abklärung (AFA) vorliegt, fliesst diese Einschätzung mit dem personenbezogenen- und umweltbezogenen Veränderungsbedarf in die Vollzugspläne mit ein. Überdauernde, in der Persönlichkeit der verwahrten Personen stark verankerte, risikorelevante Eigenschaften führen

im Vollzugsalltag jedoch nicht selten dazu, dass Vollzugspläne über Jahre ähnliche Vollzugsziele beinhalten. Im Kanton Bern verfügen alle verwahrten Personen über einen aktuellen Vollzugsplan, der in regelmässigen Abständen zusammen mit der eingewiesenen Person überprüft und ggf. angepasst wird.

#### Zu Ziff. 41 (S. 18) und Ziff. 96 (S. 32)

Die Kommission empfiehlt den Kantonen die **Sicherstellung einer adäquaten psychiatrischen Betreuung** für Verwahrte mit schweren psychischen Störungen.

In der Regel liegt die Verwahrung darin begründet, dass eine schwere psychische Störung vorliegt und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 Bst. b StGB). Deshalb liegt der Grund einer Verwahrung oft in der Unbehandelbarkeit einer Persönlichkeitsstörung nach ICD-10, welche eine schwere psychische Störung im Sinne von Art. 59 StGB sein kann. Diese Störungen werden in der Regel in Massnahmenzentren (z.B. JVA Massnahmenzentrum St. Johannsen) - deliktpräventiv - behandelt. In diesen Zentren ist in der Regel auch nicht nur die psychiatrische Betreuung sichergestellt. Sondern es wird auch erkannt, wenn die psychiatrische Behandlung (erneut) deliktrelevant wird und damit bei Gericht ein Antrag auf Umwandlung in eine Massnahme gestützt auf Art. 59 StGB gestellt werden kann.

#### Ad Ziff. 50 (S. 21)

Die Kommission empfiehlt, **Unterbringungen von Verwahrten in offenen Vollzugseinrichtungen** im Einzelfall zu prüfen und zu gewähren. Im Kanton Bern ist der Verwahrungsvollzug in der offenen Justizvollzugsanstalt Witzwil und im (offenen) Massnahmenzentrum St. Johannsen in der Justizvollzugsverordnung explizit vorgesehen und wird im Einzelfall geprüft.

#### II. Zusammenfassung Ziffer 8 sowie IV. Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich des Vollzugs einer Verwahrung nach Art. 64 StGB / Ziffer 84 ff. (S. 29)

Die Kommission empfiehlt, **Vollzugsöffnungen in jedem Fall individuell zu prüfen**. Im Kanton Bern gibt es keinen generellen Verzicht auf gesetzlich vorgesehene Vollzugsöffnungen. Bei verwahrten Personen handelt es sich jedoch um die Täterkategorie mit dem höchsten Rückfallrisiko für schwerste Sexual- und Gewaltdelikte. Die von der NKVF festgestellte Zurückhaltung bei der Gewährung von Vollzugsöffnung ist mitunter diesem Umstand geschuldet.

#### IV. Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich des Vollzugs einer Verwahrung nach Art. 64 StGB / Ziff. 106 (S. 34)

Gemäss Empfehlung Ziff. 106 unterstützt die Kommission die Möglichkeit, im Verwahrungsvollzug eine **Sterbehilfeorganisation** beizuziehen.

Im Kanton Bern äussert eine verwahrte Person in regelmässigen Abständen (auch medienwirksam) den Wunsch, eine Sterbehilfeorganisation beizuziehen. Die Vollzugsbehörde hat dieser Person auf Nachfrage mitgeteilt, dass es ihr freistehe, eine Sterbehilfeorganisation beizuziehen. Sollte es zur konkreten Umsetzung des Sterbewunsches kommen, werden die Modalitäten geklärt. Sollte im vorliegenden Abschnitt von dieser Person die Rede sein, wäre der beschriebene «Kampf» in der Formulierung «Der Betroffene kämpft seit Jahren für eine würdige Art und

Weise, um aus dem Leben scheiden zu können...» kein Kampf mit Behörden, wie diese Aussage suggerieren könnte, sondern Ausdruck des gut nachvollziehbaren persönlichen Disputs in dieser äusserst komplexen und schwierigen Grundsatzfrage.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häsler  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Justizleitung